

1010400

13. Feb. 2026

LANDESHAUPTSTADT



26.10.22-26

über
Herrn
Oberbürgermeister Mende

32 *HL 1102*

Der Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung und
Wohnen

über
Magistrat

Stadträtin Dr. Patricia Becher

und
Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Dr. Gerhard Obermayr

Februar 2026

an den Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen

„Wiesbaden als Optionskommune“

Beschluss-Nr. 0285 vom 10. Dezember 2025, (SV-Nr. 25-F-22-0119)

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden wird gebeten, umfassend die Auswirkungen auf die Leistungssachbearbeitung für die Betroffenen sowie die Folgen für die Kommune (Vor- und Nachteile) in personeller und finanzieller Sicht für den Fall darzustellen, dass Wiesbaden nicht mehr am Optionsmodell teilnimmt.

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Wiesbaden hat sich bereits 2005 bewusst für die Form der zugelassenen kommunalen Trägerschaft (zkT) entschieden. Die damaligen Beweggründe gelten weiterhin.

Diese Organisationsform erlaubt es der Kommune, Leistungen nach dem SGB II flexibel und eigenverantwortlich zu gestalten, kurze Entscheidungswege zwischen den Ämtern zu nutzen und bestehende kommunale Netzwerke einzubinden. Damit werden nicht nur administrative Abläufe erleichtert, sondern auch innovative Maßnahmen ermöglicht, die passgenau auf die lokalen Arbeitsmarktbedingungen und die Bedarfe der Leistungsberechtigten abgestimmt sind.

Die Arbeit des Kommunalen Jobcenters ist auf die Bedarfe der Bürgerinnen und Bürger ausgerichtet. Durch die enge Zusammenarbeit verschiedener Fachbereiche unter einem Dach sowie die Vernetzung mit regionalen Akteuren können Leistungen „aus einer Hand“ erbracht werden. Dies betrifft sowohl die Integration in den Arbeitsmarkt als auch sozialpräventive Maßnahmen, die unter anderem der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit dienen.

Zudem können gezielte Angebote für Familien, Bildung und Teilhabe, frühe Hilfen oder die Unterstützung bei der Kinderbetreuung effizient umgesetzt werden. Kurze Wege zwischen den Ämtern erleichtern darüber hinaus die Fallsteuerung, etwa bei Übergängen aus

Asylleistungen, in der Jugendberufshilfe oder in der Zusammenarbeit mit Schulen und der Sozialarbeit.

Ein wesentlicher Vorteil der kommunalen Trägerschaft liegt in der Steuerungshoheit der Kommune: Kommunale Jobcenter können unabhängig von Weisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) Angebote gestalten und soziale sowie arbeitsmarktpolitische Ziele der Kommune umsetzen. In einer gemeinsamen Einrichtung (gE) wäre diese Einflussnahme deutlich eingeschränkt, da das Personal teilweise von der BA gestellt wird und zentrale Beschaffungs- und Steuerungsprozesse die lokale Gestaltung begrenzen. Angebote wären dadurch weniger flexibel, weniger innovationsfähig und könnten schwerer auf lokale Bedarfe abgestimmt werden.

Auch finanziell ist der Status als zugelassener kommunaler Träger (zkT) - vormals Optionskommune - gemäß § 6a SGB II für die Kommune von Vorteil.

Sowohl die zugelassenen kommunalen Träger als auch die gemeinsamen Einrichtungen erhalten jährlich eine zweigeteilte Budgetzuweisung vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). Diese dient zum einen der Finanzierung von Fördermaßnahmen („Eingliederungstitel“) und zum anderen der Deckung der Verwaltungskosten („Verwaltungsmittel“). Die Höhe der Zuweisung richtet sich nach der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie dem sogenannten Problemdruckindikator. Diese Zuweisungslogik ist unabhängig von der Organisationsform des Jobcenters.

Regelleistungen sowie ein bundesgesetzlich festgelegter Anteil der Kosten der Unterkunft (KdU) werden zusätzlich über Bundesmittel erstattet. Kommunale Leistungen nach § 16a SGB II sind vollständig kommunal finanziert, fallen jedoch ebenfalls unabhängig von der Organisationsform des Jobcenters an.

Für die Betrachtung der Transferaufwendungen für Leistungsberechtigte spielt der Status als zkT keine Rolle. Im Vergleich zur gemeinsamen Einrichtung (gE) ergibt sich Folgendes: Würde Wiesbaden nicht als zkT agieren, würden die Bereiche Eingliederungsmittel, Regelbedarf sowie Bildung und Teilhabe nicht über den städtischen Haushalt abgewickelt. Da diese Aufwendungen vollständig erstattet werden, ist dies für die Kommune finanziell unerheblich.

Der wesentliche Kostenfaktor für die Stadt ist der kommunale Anteil an den Kosten der Unterkunft. Dieser fällt sowohl bei einer gemeinsamen Einrichtung als auch bei einem zugelassenen kommunalen Träger in gleicher Höhe an.

Der größte finanzielle Unterschied ergibt sich im Bereich der Personal- und Verwaltungskosten. Derzeit decken Bundesmittel den überwiegenden Teil der Verwaltungs- und Personalkosten; der kommunale Anteil beträgt rund 15 %. Bei einer Umstellung auf eine gemeinsame Einrichtung würde sich der kommunale Finanzierungsanteil bei vergleichbarer Aufgabenwahrnehmung deutlich erhöhen, da das Personal zwar paritätisch eingebracht wird, kommunale Beschäftigte jedoch vollständig aus städtischen Mitteln zu finanzieren wären. Auch bei den Sachkosten würde die anteilige Bundeserstattung in dieser Form entfallen. Zusätzlich wären einmalige Kosten für Softwareumstellungen, organisatorische Veränderungen sowie arbeitsrechtliche Anpassungen bei einer Neuausrichtung auf eine gemeinsame Einrichtung zu berücksichtigen.

Zur besseren Verständlichkeit wird nachfolgend ein fiktives Rechenbeispiel bei vergleichbarer Aufgabenwahrnehmung dargestellt:

Perso- nal	An- zahl	Jahreskosten pro Kopf	Gesamt	Kommunaler An- teil	Bemerkung
zkT	200	60.000 €	12 Mio. €	1,8 Mio. €	15 % kommunal
gE	200	60.000 €	12 Mio. €	6 Mio. €	paritätisch, 100 % kom- munal

Bei einem Kommunalen Jobcenter mit 200 Mitarbeitenden (100 Leistungssachbearbeitende und 100 Fallmanagementkräfte) und durchschnittlichen jährlichen Personalkosten von 60.000 € pro Stelle ergeben sich Gesamtpersonalkosten in Höhe von 12 Mio. €. Der kommunale Finanzierungsanteil beträgt hierbei rund 15 % bzw. 1,8 Mio. €. In einer gemeinsamen Einrichtung mit paritätischer Personalaufteilung läge der kommunale Finanzierungsanteil bei rund 6 Mio. €, da der kommunale Personalanteil vollständig aus städtischen Mitteln zu tragen wäre.

Prägnant zusammengefasst bedeutet zugelassene kommunale Trägerschaft nicht „kommunal finanziert“, sondern „größtenteils kommunal gesteuert bei überwiegend bundesfinanzierter Leistungserbringung“.

Darüber hinaus bietet die kommunale Trägerschaft strategische Vorteile, insbesondere im Kontext der laufenden Sozialstaatsreform. Ziel ist eine Leistungserbringung „aus einer Hand“. Kommunen mit eigenständigen Jobcentern erbringen bereits heute einen Großteil der von der Reform betroffenen Leistungen in dieser Form.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass ein Verzicht auf die zugelassene kommunale Trägerschaft für die Kommune keine finanziellen Vorteile bringen würde. Vielmehr wären höhere kommunale Kosten, erhebliche Umstellungsaufwände sowie Einschränkungen in Steuerung, Gestaltungsfreiheit und Bürgernähe zu erwarten. Das Kommunale Jobcenter ermöglicht eine bedarfsgerechte, lokal verankerte und flexible Leistungserbringung, die sowohl den finanziellen Rahmen der Kommune wahrt als auch die Qualität der sozialen und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sichert.

**Dr. Patricia
Becher**

Digital unterschrieben
von Dr. Patricia Becher
Datum: 2026.02.10
11:58:09 +01'00'